

31 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Tilgung von Verurteilungen

§ 1. (1) Die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen tritt, sofern sie nicht ausgeschlossen ist (§ 5), mit Ablauf der Tilgungsfrist kraft Gesetzes ein.

(2) Mit der Tilgung einer Verurteilung erlöschen alle nachteiligen Folgen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden sind, soweit sie nicht in dem Verlust besonderer auf Wahl, Verleihung oder Ernennung beruhender Rechte bestehen.

(3) Rechte dritter Personen, die sich auf die Verurteilung gründen, werden durch die Tilgung nicht berührt.

(4) Ist eine Verurteilung getilgt, so gilt der Verurteilte fortan als gerichtlich unbescholtener, soweit dem nicht eine andere noch ungetilgte Verurteilung entgegensteht. Er ist nicht verpflichtet, die getilgte Verurteilung anzugeben.

(5) Eine getilgte Verurteilung darf weder in Strafregisterauskünfte und in Strafregisterbescheinigungen aufgenommen, noch darin auf irgendeine Art ersichtlich gemacht werden.

Beginn der Tilgungsfrist

§ 2. (1) Die Tilgungsfrist beginnt, sobald alle Freiheits- oder Geldstrafen und die mit Freiheitserzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen.

(2) Ist keine Freiheits- oder Geldstrafe verhängt worden oder sind die verhängten Freiheits- oder Geldstrafen durch Anrechnung einer Vorhaft zur Gänze verbüßt und ist auch keine mit Freiheitserziehung verbundene vorbeugende Maßnahme angeordnet worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft der Verurteilung.

(3) Unter Geldstrafen sind in diesem Bundesgesetz jeweils auch Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen zu verstehen.

Tilgungsfrist bei einer einzigen Verurteilung

§ 3. (1) Ist jemand nur einmal verurteilt worden, so beträgt die Tilgungsfrist

1. fünf Jahre, wenn er zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe oder nur zu einer Geldstrafe oder weder zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist oder wenn er nur wegen Jugendstrftaten verurteilt worden ist;

2. zehn Jahre, wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und höchstens drei Jahren verurteilt worden ist;

3. fünfzehn Jahre, wenn er zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

(2) Sind eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe nebeneinander verhängt worden, so ist zur Berechnung der Tilgungsfrist die Ersatzfreiheitsstrafe zur Freiheitsstrafe hinzuzurechnen.

(3) Bei Strafen, die nicht auf ganze Monate lauten, ist der Monat mit dreißig Tagen zu berechnen.

(4) Vorbeugende Maßnahmen und andere Strafen als Freiheits- oder Geldstrafen haben auf das Ausmaß der Tilgungsfristen keinen Einfluß.

Tilgungsfrist bei mehreren Verurteilungen

§ 4. (1) Wird jemand rechtskräftig verurteilt, bevor eine oder mehrere frühere Verurteilungen getilgt sind, so tritt die Tilgung aller Verurteilungen nur gemeinsam ein.

(2) Die Tilgungsfrist ist im Falle des Abs. 1 unter Zugrundelegung der Summe der in allen noch nicht getilgten Verurteilungen verhängten Strafen nach § 3 zu bestimmen, sie muß aber mindestens die nach § 3 bestimmte Einzelfrist, die am spätesten enden würde, um so viele

Jahre übersteigen, als rechtskräftige und noch nicht getilgte Verurteilungen vorliegen. Die zuletzt rechtskräftig gewordene Verurteilung ist mitzuzählen.

(3) Verurteilungen, bei denen die verhängte Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder deren Summe einen Monat nicht übersteigt, bewirken keine Verlängerung der Tilgungsfrist nach Abs. 2; ebensowenig werden ihre Tilgungsfristen durch andere Verurteilungen verlängert.

(4) Verurteilungen, die zueinander im Verhältnis des § 265 der Strafsprozeßordnung 1960, BGBL. Nr. 98, stehen, gelten für die Tilgung nicht als gesonderte Verurteilungen. Die Tilgungsfrist ist unter Zugrundelegung der Summe der verhängten Strafen nach § 3 zu bestimmen. Das gleiche gilt für Verurteilungen, die wegen derselben Tat im Inland und im Ausland erfolgt sind.

Untilgbare Verurteilungen

§ 5. Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe werden nicht getilgt und schließen auch die Tilgung aller anderen Verurteilungen aus.

Sofortige Beschränkung der Auskunft

§ 6. (1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister lediglich den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen den Verurteilten oder gegen jemand, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein, Auskunft erteilt werden, wenn

1. nur ein Schulterspruch nach § 12 Abs. 2 oder, solange keine Strafe ausgesprochen ist, nur ein Schulterspruch nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBL. Nr. 278, erfolgt ist, oder

2. keine strengere Strafe als eine Geldstrafe verhängt worden ist und das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt, oder keine strengere Strafe als eine einmonatige Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe verhängt worden ist und die Summe der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt und in allen diesen Fällen die Verurteilung nur wegen Jugendstrftaten erfolgte oder die Freiheitsstrafe bedingt nachgesesehen worden ist, solange die bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen ist.

(2) Ist über Verurteilungen nur beschränkte Auskunft im Sinne des Abs. 1 zu erteilen, so dürfen sie außer für die im Abs. 1 bezeichneten Zwecke in Auskünften aus dem Strafregister und in Strafregisterbescheinigungen nicht aufgenommen oder darin sonst in irgendeiner Art ersichtlich gemacht werden.

(3) Der Verurteilte ist außerhalb eines Strafverfahrens, das gegen ihn oder gegen jemand geführt wird, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein, nicht verpflichtet, die Verurteilungen anzugeben.

(4) Ist jemand mehrmals verurteilt worden, so sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nur anzuwenden, wenn für jede der Verurteilungen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die Beschränkung der Auskunft nach den Abs. 1 bis 3 gilt nicht für den zu Begnadigenden in einem Gnadenverfahren, das ein gerichtliches Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte betrifft.

Beschränkung der Auskunft nach drei Jahren

§ 7. (1) Wenn von der Tilgungsfrist bereits drei Jahre verstrichen sind und keine strengere Strafe als eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe verhängt worden ist und das Ausmaß der Freiheitsstrafe oder der Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate oder bei einer Verurteilung nur wegen Jugendstrftaten ein Jahr nicht übersteigt, dürfen Verurteilungen in Strafregisterbescheinigungen nicht aufgenommen oder darin sonst in irgendeiner Weise ersichtlich gemacht werden.

(2) Ist jemand mehrmals verurteilt worden, so ist die Bestimmung des Abs. 1 nur anzuwenden, wenn die Summe der verhängten Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen sechs Monate bzw. ein Jahr nicht übersteigt.

(3) Erfolgt eine Beschränkung der Auskunft nach Abs. 1 oder 2, so ist der Verurteilte nicht verpflichtet, gegenüber jemandem, der keine Strafregisterauskunft erhält, die Verurteilungen anzugeben.

Ausländische Verurteilungen

§ 8. Ausländische Verurteilungen stehen tilgungsrechtlich inländischen Verurteilungen gleich, wenn sie den Rechtsbrecher wegen einer Tat schuldig sprechen, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist, und in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBL. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen sind. Sie gelten aber auch dann als getilgt, wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem sie erfolgt sind, getilgt sind, sobald dies durch eine öffentliche Urkunde becheinigt wird.

Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf Verurteilungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten rechtskräftig geworden sind.

31 der Beilagen

3

(2) Bei Verurteilungen vor dem 1. Juli 1972 beginnt die Frist für die Tilgung der Verurteilung stets mit Rechtskraft der Verurteilung. Sie verlängert sich jedoch außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 um die Dauer der ausgesprochenen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafe. Die Tilgung tritt aber auch nach Ablauf der verlängerten Frist erst ein, bis die verhängten Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen worden sind, als vollzogen gelten, nachgesesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen.

(3) Verurteilungen, die auf Todesstrafe lauten, werden nicht getilgt und schließen auch die Tilgung aller anderen Verurteilungen aus.

(4) Auf Verurteilungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach den durch § 10 Abs. 2 Z. 1 aufgehobenen bundesgesetzlichen Bestimmungen tilgbar sind, sind die dort genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden, falls im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits ein Tilgungsantrag gestellt war oder ein solcher Antrag binnen einem Jahr nach diesem Zeitpunkt gestellt wird und die Verurteilung nach diesem Bundesgesetz noch nicht getilgt ist.

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1973 verlieren die folgenden bundesgesetzlichen Bestimmungen ihre Wirksamkeit:

1. nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 das Tilgungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 155, sowie alle Bestimmungen über die Tilgung von Verurteilungen durch Richterspruch in anderen Bundesgesetzen,

2. der letzte Satz im § 45 Abs. 6 und § 48 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278.

Vollziehungsklausel

§ 11. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5, des § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 und des § 7 Abs. 1 und 2 ist der Bundesminister für Inneres betraut. Mit der Vollziehung aller anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeines.

I. Die Tilgung der Verurteilung ist in Österreich nach mehreren fehlgeschlagenen Versuchen im Zuge der strafrechtlichen Reformvorhaben der Jahre 1907 bis 1912 erstmals durch das Gesetz vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, gesetzlich geregelt worden. Zweck der Einrichtung ist es, „den Makel auszulöschen, der dem Verurteilten anhaftet; sie soll ihm für die Zukunft die rechtliche Stellung eines Unbestraften geben“ und es soll „jede die Strafvollstreckung überdauernde, mit der Vollwertigkeit eines Unbescholtene unverträgliche, durch die Verurteilung hervorgerufene Rechtsminderung aufgehoben sein“ (aus SSt. II 90). Mit der Tilgung erloschen daher, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, alle nachteiligen Folgen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden sind. Der Verurteilte gilt fortan insoweit als gerichtlich unbescholtene und ist nicht verpflichtet, die getilgte Verurteilung auf Befragen vor Gericht oder einer anderen Behörde anzugeben; die Verurteilung darf in Strafregisterauskünften nicht ausgewiesen werden. Die Regierungsvorlage zum Tilgungsgesetz 1918 (572 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917) hat die Notwendigkeit, dem Verurteilten die Wiedererlangung einer solchen Stellung zu ermöglichen, überzeugend begründet:

„Mögen auch die Rechtsnachteile, die das Gesetz selbst an eine Verurteilung knüpft, nach einer gewissen Zeit aufhören, die Nachteile, die sie im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben mit sich bringt, bleiben, wenigstens unter der Oberfläche bestehen, solange die Gefahr droht, daß die Verurteilung durch irgendeinen Zufall der Vergessenheit entrissen und wieder ans Licht gezerrt werde. Diese Gefahr vom Verurteilten abzuwenden, wenn er durch längere gute Aufführung bewiesen hat, daß sein Verbrechen nur eine seinem wahren Charakter fremde Verirrung war, ist die Aufgabe, die die Rehabilitation noch immer zu lösen hat, mögen auch die eigentlichen Rechtsfolgen der Verurteilung schon längst aufgehört haben.“

Auf der anderen Seite kann nicht übersehen werden, daß dem nicht nur privaten Interesse des Verurteilten, vom Makel der Strafe befreit zu werden, das Interesse an einer dauernden Übersicht aller Verurteilungen einer bestimmten Person gegenübersteht und daß die Tilgung die abhaltende Kraft der Strafdrohungen schwächt, weil unter Umständen gerade der mit einer Bestrafung verbundene Makel von der Begehung strafbärer Handlungen abhält. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die Forderung, die an sich bewährte, auch den meisten ausländischen Rechtsordnungen bekannte Einrichtung der Tilgung zwar beizubehalten, ihre Grenzen aber so zu ziehen, daß nicht die Nachteile die Vorteile auf oder gar überwiegen.

Das Tilgungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 155, hat sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

1. Verurteilungen zu lebenslanger Kerkerstrafe sowie unter bestimmten Umständen auch mehr als drei Verurteilungen und mehrere Verurteilungen zu insgesamt mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe sind von der Tilgung ausgeschlossen.

2. Im übrigen können alle Verurteilungen getilgt werden, sobald seit Verbüßung der Strafe ein Zeitraum verstrichen ist, der je nach Art und Ausmaß der verhängten Strafe mindestens drei und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Der Ablauf dieser Fristen wird durch bestimmte vorbeugende Maßnahmen (z. B. Landesverweisung) für bestimmte Zeiträume gehemmt.

3. Liegen mehrere Verurteilungen vor, so kann grundsätzlich jede einzelne davon erst getilgt werden, wenn alle Tilgungsfristen abgelaufen sind. Dabei verlängern sich die Fristen aber — abgesehen von bestimmten Ausnahmen — um so viele Jahre, als Verurteilungen vorliegen.

4. Nach Ablauf der Tilgungsfristen erfolgt die Tilgung auf Antrag durch Richterspruch.

5. Ausländische Verurteilungen stehen tilgungsrechtlich inländischen Verurteilungen gleich.

6. Die Einrichtung der sogenannten beschränkten Auskunft, wonach unter bestimmten Voraussetzungen schon vor der Tilgung die Aus-

31 der Beilagen

5

kunft aus dem Strafregister nur mehr bestimmten Behörden erteilt wird, ist dem geltenden allgemeinen Tilgungsrecht unbekannt. Es gibt diese Einrichtung aber bereits gegenwärtig im Jugendstrafrecht.

II. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, denen die Strafgesetzentwürfe der Jahre 1964 und 1966 sowie die Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches vom Jahre 1968 durchwegs gefolgt sind, sollte dieses System entscheidend nur im Punkt 6 geändert werden, nämlich dadurch, daß neben der Tilgung auch die Beschränkung der Auskunft eingeführt werden sollte. Diese Einrichtung bietet den Vorteil, daß dabei einerseits die der Resozialisierung abträgliche Publizität der Verurteilung weitgehend zurückgedrängt wird, andererseits für die Behörden der gerichtlichen Strafverfolgung die für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit wichtige Möglichkeit des Zurückgreifens auf die Verurteilung im Fall eines neuerlich Straffälligwerdens erhalten bleibt. Vom kriminalpolitischen Standpunkt erscheint daher eine Beschränkung der Auskunft bereits in einem früheren Zeitpunkt als dem der Tilgung, in Bagatellfällen schon ab Rechtskraft der Verurteilung, vertretbar.

Im übrigen hat sich die Strafrechtskommission darauf beschränkt, das geltende System in Einzelheiten — überwiegend, aber nicht ausschließlich zum Vorteil des Verurteilten — zu verbessern und zu vereinfachen.

III. Wie die Erfahrung mit dem bisher gelgenden Recht gezeigt hat, ist der Grundsatz, daß die Tilgung auf Antrag und durch Richterspruch erfolgt (oben I 4), mit Nachteilen verbunden. Erstens sind die gesetzlichen Bestimmungen vielen Verurteilten nicht bekannt, weshalb sie es unterlassen, den Antrag überhaupt oder doch zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen. Das Gesetz sieht zwar vor, daß auch der öffentliche Ankläger zur Antragstellung verpflichtet ist; ob dieser jedoch von der Tilgbarkeit der Verurteilung Kenntnis erlangt, bleibt dem Zufall überlassen. Zweitens kann eine Tilgung durch Richterspruch immer erst nach Durchführung von — unter Umständen zeitraubenden — Erhebungen erfolgen: es muß eine Strafregisterauskunft eingeholt und es müssen zumeist auch die Akten über die den zu tilgenden Verurteilungen zugrundeliegenden gerichtlichen Strafverfahren beigeschafft werden.

Um diese Nachteile zu vermeiden, ist bereits seit langem erwogen worden, die Tilgung auf Antrag und durch Richterspruch durch eine Tilgung von Amts wegen oder kraft Gesetzes zu ersetzen. Dieser Gedanke konnte jedoch bisher vor allem deshalb nicht weiter verfolgt werden, weil es zu seiner Verwirklichung erforderlich gewesen wäre, das Personal der Strafregister-

behörde sehr beträchtlich und vor allem durch eine größere Zahl rechtskundiger Beamter zu vermehren.

Hier hat nun die in den letzten Jahren durchgeführte technische Umstellung des Strafregisters von einer Kartei auf eine elektronische Datenverarbeitungsanlage Wandel geschaffen. Es ist nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die kraft Gesetzes eingetretene Tilgung „automatisch“, d. h. durch die das Strafregister enthaltende Datenverarbeitungsanlage selbst, berücksichtigen zu lassen. Diese Voraussetzungen sind:

1. Die Datenverarbeitungsanlage muß mit sämtlichen für den Eintritt der Tilgung erforderlichen Daten versorgt werden. Wenn z. B. die Tilgung an den Ablauf einer bestimmten Frist ab dem Zeitpunkt der Verbüßung der Strafe geknüpft wird, so muß — anders als bisher — dieser Zeitpunkt dem Strafregister mitgeteilt werden.
2. Die Tilgung darf nur an Voraussetzungen geknüpft werden, die „programmierbar“ sind, d. h. von der Datenverarbeitungsanlage nach dem ihr einzuspeichernden Programm selbst beurteilt werden können.

Von diesen Voraussetzungen läßt sich die erste verhältnismäßig einfach und ohne ins Gewicht fallende Mehrarbeit erfüllen, weil z. B. Mitteilungen über die Strafverbüßung schon derzeit dem erkennenden Gericht gegenüber erstattet werden. Um auch die zweite Voraussetzung erfüllen zu können, bedarf es jedoch einer Änderung des geltenden Tilgungsrechtes, weil dieses Recht die Tilgung zum Teil an Bedingungen knüpft, die praktisch nicht programmierbar sind. So macht das geltende Recht die Tilgung zum Teil davon abhängig, daß bestimmte Verurteilungen „den Umständen nach geringfügig sind“ oder „nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen“. Der Verzicht auf derartige Kriterien hat zwar den Nachteil, daß dadurch auf die Besonderheiten des Einzelfalles weniger Rücksicht genommen werden kann. Dieser Nachteil kann aber durch eine großzügigere Gestaltung des Tilgungsrechtes im übrigen ohne Schaden für den Verurteilten und die Strafrechtspflege ausgeglichen werden. Er fällt jedenfalls weit weniger ins Gewicht als die mit einer Umstellung vom System der Tilgung auf Antrag und durch Richterspruch auf das System der Tilgung kraft Gesetzes verbundenen bereits erwähnten Vorteile.

Es soll daher diese Umstellung nunmehr vorgenommen werden. Der Gesetzgeber handelt damit zugleich im Sinne einer Entschließung, die National- und Bundesrat anlässlich der Verabschiedung des Strafregistergesetzes 1968 mit übereinstimmendem Wortlaut gefaßt haben und

die im grundsätzlichen dahin lauten, daß der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz aufgefordert werden, zu prüfen, inwieweit die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen für eine amtswegige Tilgung geschaffen werden können (Protokolle der XI. Gesetzgebungsperiode über die Sitzung des Nationalrates am 3. Juli 1968, S. 8799, und über die Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1968, S. 6838).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 stellt an die Spitze des Gesetzes den Grundsatz der Tilgung kraft Gesetzes (Abs. 1) und umschreibt sodann die Wirkungen der Tilgung (Abs. 2).

Abs. 1 nimmt von dem Grundsatz der Tilgung kraft Gesetzes die Fälle aus, in denen die Tilgung überhaupt ausgeschlossen ist (§ 5). Unter Umständen kann freilich die Tilgung einer Verurteilung schon vor Ablauf der im Gesetz bestimmten Fristen eintreten; so im Fall der dem Bundespräsidenten vorbehaltenen Tilgung im Gnadenweg (Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG), im Falle einer Tilgungsmnestie (Art. 93 B-VG) und im Falle der Tilgung einer ausländischen Verurteilung nach dem für den Verurteilten günstigeren Recht des Staates, in dem die Verurteilung erfolgt ist (vgl. § 8). Ein Hinweis auf diese Fälle im Text des Abs. 1 erscheint jedoch entbehrlich.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen dem § 7 Abs. 1 und 3 bis 5 des Tilgungsgesetzes 1951. Diese Bestimmungen sind inhaltlich unverändert auch in die Beschlüsse der Strafrechtskommission und die ihnen folgenden Strafgesetzentwürfe übernommen worden; sie bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Zu § 2:

§ 2 übernimmt im Abs. 1 im Einklang mit den Beschlüssen der Strafrechtskommission und den ihr folgenden Strafgesetzentwürfen den Grundsatz des § 5 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes 1951, wonach die Tilgungsfrist mit dem Zeitpunkt der Strafverbüßung beginnt.

Um alle Fälle zu erfassen, wird darauf abgestellt, daß die gesamten Unrechtsfolgen vollzogen sind, als vollzogen gelten (z. B. nach Bewährung bei einem bedingten Strafnachlaß mit Rechtskraft der Verurteilung); nachgesehen worden sind (Amnestie oder Gnadenakt des Bundespräsidenten) oder nicht mehr vollzogen werden dürfen (z. B. Bewährung bei bedingter Einweisung in das Arbeitshaus oder nach Einführung einer Strafvollstreckungsverjährung Fälle, in denen eine Verjährung eingetreten ist).

Im übrigen wird folgende Vereinfachung vorgeschlagen:

Das geltende Recht verlangt für den Beginn des Laufes der Tilgungsfrist nicht nur die Verbüßung der eigentlichen (Haupt-)Strafen, sondern auch den Vollzug aller allenfalls im Strafurteil noch angeordneten Nebenstrafen und Maßnahmen der Sicherung und Besserung; in bestimmten Fällen der Anordnung einer Nebenstrafe, Landesverweisung oder Abschaffung wird überdies der Lauf aller Tilgungsfristen je nachdem für einen Zeitraum von fünf oder zehn Jahren gehemmt. Die Berücksichtigung all dieser Umstände würde die zusätzliche Mitteilung und Speicherung einer Fülle von Daten erfordern, ohne die Sachgerechtigkeit im Einzelfall nennenswert zu fördern. Nebenstrafen, wie z. B. der Verfall von Gegenständen oder der Verlust eines Gewerbes, werden in aller Regel sehr bald nach Rechtskraft des Urteiles vollzogen; sind sie ausnahmsweise selbst innerhalb der ja doch immer mehrere Jahre betragenden Tilgungsfrist nicht vollzogen worden, was z. B. bei der Landesverweisung oder Abschaffung vorkommen kann, so erscheint es erst recht nicht angebracht, diesen Maßnahmen dann noch immer einen für die Resozialisierung des Verurteilten abträglichen Einfluß auf den Lauf der Tilgungsfrist einzuräumen. All das gilt sinngemäß für vorbeugende Maßnahmen (Maßnahmen der Sicherung und Besserung), soweit sie nicht, wie z. B. die Unterbringung in einem Arbeitshaus, in einem Freizeitsentzug bestehen.

Von den Regeln des zweiten Absatzes ist die erste des sachlichen Zusammenhangs wegen aus § 45 Abs. 6 zweiter Satz des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, übernommen worden. Die zweite Regel dient der Klärung einer bisher im Gesetz nicht ausdrücklich entschiedenen Frage; eine entsprechende Bestimmung findet sich im Strafgesetzentwurf vom Jahre 1964 und in allen späteren Entwürfen.

Im Abs. 3 wird — wie in der Amnestie 1950 — ausdrücklich erklärt, daß Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen unter den Begriff Geldstrafen einzubeziehen sind.

Zu § 3:

Ebenso wie das geltende Recht (§§ 2 und 3 des Tilgungsgesetzes 1951) knüpft auch der vorliegende Entwurf die Tilgung an den Ablauf bestimmter Grundfristen (§ 3), die sich im Fall des Vorliegens mehrerer Verurteilungen verlängern (§ 4).

In der Bemessung der Grundfristen weicht der Entwurf vom bisher geltenden Recht nur insoweit ab, als er die kürzeste Frist mit fünf Jahren bemisst. Demgegenüber hat § 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Tilgungsgesetzes 1951 (das freilich

31 der Beilagen

7

keine Beschränkung der Auskunft kennt) in bestimmten Fällen von Verurteilungen wegen Vergehen oder Übertretungen eine Tilgungsfrist von nur drei Jahren vorgesehen, nämlich dann, wenn keine Freiheitsstrafe verhängt worden ist oder es sich ausschließlich um Jugendstrftaten handelt.

Eine bloß dreijährige Tilgungsfrist ist jedoch aus kriminalpolitischen Gesichtspunkten abzulehnen. Mit der Tilgung geht für die Behörden der gerichtlichen Strafverfolgung auch für den Fall eines neuen Verfahrens gegen denselben Täter eine wesentliche Erkenntnisquelle für die Verurteilung, nämlich das Strafregister, endgültig verloren. Die Kenntnis früherer Verurteilungen ist jedoch für die richtige Beurteilung der Wesensart des Täters außerordentlich wichtig. Sie soll daher im Rahmen eines Strafrechts, das dieser Beurteilung besondere Bedeutung zumißt, zumindest so lange zur Verfügung stehen, als nach der kriminologischen Erfahrung mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muß, daß sich in neuerlichen strafbaren Handlungen des selben Täters die bereits den früheren Handlungen zugrundeliegenden schädlichen Neigungen verwirklichen. Hiefür ist aber mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren anzusetzen. Wenn das Tilgungsgesetz 1951 diesen Zeitraum gegenüber dem bis dahin geltenden Tilgungsgesetz, RGBl. Nr. 108/1918, in den zuvor erwähnten Fällen auf drei Jahre verkürzt hat, so kann dies nur als eine Reaktion auf die „Strafgesetzinflation“ der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit, nicht aber als kriminalpolitisch richtungweisend gewertet werden. Die Strafgesetzentwürfe der Jahre 1964 bis 1968 sind daher durchwegs zu einer mindestens fünfjährigen Tilgungsfrist zurückgekehrt.

Eine solche Maßnahme läßt sich umso eher vertreten, wenn zugleich die sogenannte Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister erweitert wird, wie dies die §§ 6 und 7 vorsehen. Danach sollen künftig mindergewichtige Verurteilungen in Auskünfte aus dem Strafregister für Privatpersonen von vornherein oder doch nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr aufgenommen werden. Damit werden die einer Resozialisierung abträglichen Folgen der Aufnahme der Verurteilung ins Strafregister eingeschränkt; während anderseits die für eine tätergerechte Strafrechtspflege so wichtige Möglichkeit des Rückgriffs auf die Verurteilung im Zuge eines neuen Strafverfahrens erhalten bleibt.

Erwogen wurde auch, an Stelle der Frist von fünfzehn Jahren eine solche von zehn Jahren vorzusehen, wenn die Tat von einer Person zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr, also einem Heranwachsenden, begangen worden ist. Denn bei einem Heranwachsenden kann nach Verstreichen von zehn Jahren seit Verbüßung

der Strafe vielleicht doch angenommen werden, daß er sich auch weiterhin wohlverhalten werde. Auf Grund des Begutachtungsverfahrens wurde eine solche Regelung jedoch nicht in den Entwurf aufgenommen, weil gerade die Heranwachsenden eine kriminalpolitisch besonders gefährdete Gruppe bilden.

Wenn in diesem Bundesgesetz die Zusammenrechnung von mehreren Strafen angeordnet wird, so soll dabei so vorgegangen werden, daß die Gesamtfrist in Jahren, Monaten und Tagen ausgedrückt wird. In Wochen oder Tagen ausgedrückte Zeiträume sind daher nach Möglichkeit in Monate umzuwandeln, wobei je 30 Tage einen Monat ergeben.

Dies wird im § 3 Abs. 3 ausdrücklich gesagt, gilt aber selbstverständlich für alle Fälle von Zusammenrechnung in diesem Bundesgesetz, wie z. B. im § 4 oder im § 9 Abs. 2.

Zu § 4:

In Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes 1951 sieht auch der vorliegende Entwurf im allgemeinen eine Verlängerung der Tilgungsfrist vor, wenn der Verurteilte innerhalb des Laufs der Frist von neuem verurteilt wird. Nach dem geltenden Recht verlängert sich die Frist dabei um so viele Jahre als insgesamt Verurteilungen vorliegen, also mindestens — bei zwei Verurteilungen — um zwei Jahre. Dieses System kann jedoch in Einzelfällen deshalb zu einer unbilligen Begünstigung des Verurteilten führen, weil die vom Ausmaß der einzelnen Verurteilungen abhängigen Tilgungsgrundfristen (§ 3) jeweils um fünf Jahre differieren: Ist z. B. jemand einmal zu einer sechsmonatigen und ein andermal zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, so würde die lediglich um die Zahl der Verurteilungen verlängerte fünfjährige Grundfrist (§ 3 Abs. 1 erster Fall) bloß sieben Jahre betragen; wird jemand dagegen in einem einzigen Erkenntnis zu einer vierzehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, so kommt die gegenüber der zuvor genannten nächsthöhere Tilgungsfrist im Ausmaß von zehn Jahren (§ 3 Abs. 1 zweiter Fall) zur Anwendung. Die Strafrechtskommission hat daher empfohlen, bei der Bestimmung des Ausmaßes der Verlängerung sowohl auf die Summe der verhängten Strafen als auch auf die Zahl der Verurteilungen Bedacht zu nehmen. Im Einklang mit dieser Empfehlung und den Strafgesetzentwürfen der Jahre 1964 bis 1968 entscheidet sich auch der vorliegende Entwurf für dieses System (Abs. 1 und 2).

Nach § 3 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes 1951 tritt eine Verlängerung der Tilgungsfristen nicht ein, wenn bloß zwei Verurteilungen vorliegen, die ihnen zugrundeliegenden strafbaren Hand-

lungen nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen und, mindestens eine von ihnen den Umständen nach geringfügig ist. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt, sind derartige Kriterien praktisch nicht programmierbar. Der Übergang zu einer „computergerechten“ Tilgung kraft Gesetzes macht es daher notwendig, dem weiterhin zutreffenden Grundgedanken des § 3 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes 1951 auf andere Weise Rechnung zu tragen. Der vorliegende Entwurf schlägt dazu eine die Tilgung sehr beträchtlich erleichternde Vereinfachung vor, derzufolge Verurteilungen zu nicht mehr als einem Monat Freiheitsstrafe von der Verlängerung der Tilgungsfrist schlechthin ausgenommen sind (Abs. 3). Wird jemand jedoch, solange eine Verurteilung noch nicht getilgt ist, neuerlich rechtskräftig verurteilt, so tritt die Tilgung erst ein, wenn für alle Verurteilungen die Tilgungsfristen abgelaufen sind (Abs. 1).

Liegt einer Verurteilung eine strafbare Handlung zugrunde, die der Täter vor einer früheren Verurteilung begangen hat, so wird die nach § 265 der Strafprozeßordnung 1960, BGBL. Nr. 98, verhängte Zusatzstrafe nicht gesondert gerechnet (Abs. 4 erster Satz); dies entspricht der Auslegung, die das geltende Gesetz in der Rechtsprechung gefunden hat. Doch soll auch diese Regelung dahin ergänzt werden, daß sich die Tilgungsfrist dabei nach der Summe der verhängten Strafen bemäßt (Abs. 4 zweiter Satz).

Das gleiche soll gelten, wenn jemand wegen derselben Tat sowohl im Ausland als — etwa gemäß § 36 StG — auch im Inland verurteilt worden ist (Abs. 4 dritter Satz).

Zu § 5:

I. Der Ausschluß der Tilgung bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe entspricht sowohl dem § 4 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes 1951 als auch den entsprechenden Beschlüssen der Strafrechtskommission und den ihr folgenden Strafgesetzentwürfen. Unberührt bleibt natürlich die Befugnis des Bundespräsidenten, auch in diesen Fällen Gnadenakte zu setzen.

II. Nach § 4 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes 1951 ist die Tilgung überdies ausgeschlossen, wenn jemand entweder (erster Fall) öfter als dreimal oder (zweiter Fall) öfter als einmal und dabei zu insgesamt mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Dabei ist jedoch der Ausschluß noch an weitere Voraussetzungen geknüpft, nämlich im ersten Fall daran, daß die strafbaren Handlungen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen und nicht alle den Umständen nach geringfügig sind; im zweiten Fall tritt der Ausschluß nicht ein, wenn es sich nur um zwei Verurteilungen handelt, wobei einem der beiden Erkenntnisse nur den Umständen

nach geringfügige und nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende strafbare Handlungen wie dem anderen Erkenntnis zugrunde liegen. Der Ausschluß tritt ferner dann nicht ein, wenn sämtliche den Verurteilungen zugrundeliegende Handlungen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind.

Diese Regelung ist außerordentlich kompliziert. Bereits die Strafrechtskommission hatte vorgeschlagen, den zweiten Fall dahin zu vereinfachen, daß es bloß darauf ankommen sollte, ob jemand mindestens drei Verurteilungen zu insgesamt mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe und wenigstens eine dieser Verurteilungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlitten hat. Der vorliegende Entwurf schlägt im Interesse einer Erweiterung der Tilgungsmöglichkeit vor, in beiden Fällen von einem Ausschluß der Tilgbarkeit überhaupt abzusehen, zumal ein solcher Ausschluß auf eine Verneinung der Resozialisierbarkeit und des Resozialisierungseffektes von Kriminalstrafen hinausläuft und damit im Widerspruch zu den Grundauffassungen einer modernen Strafrechtspflege stünde.

Zu § 6:

I. Sobald eine Verurteilung getilgt ist, darf sie in Auskünfte aus dem Strafregister nicht mehr aufgenommen werden. Dies auch dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Verurteilte aufs neue eine strafbare Handlung begangen habe, und die Auskunft im Zuge des wegen dieses Verdachtes eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahrens benötigt würde. Die Kenntnis von früheren gerichtlichen Verurteilungen ist jedoch mitunter für die Entscheidung, ob der Verdächtige der ihm angelasteten neuen Tat überhaupt schuldig ist, und sehr häufig für die Frage der Strafzumessung im Falle eines Schuldsprüches außerordentlich wichtig. Die Frist, mit deren Ablauf das unbedingte Verbot der Auskunftserteilung wirksam wird — eben die Tilgungsfrist —, kann daher auch bei Verurteilungen wegen verhältnismäßig geringfügiger Delikte nicht so kurz bemessen werden, wie es für die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft wünschenswert wäre. Es ist jedoch möglich, die Resozialisierungschancen des Verurteilten zu verbessern, ohne den Rückgriff auf die Verurteilung im Zuge eines neuerlichen Verfahrens zu erschweren. Die Einrichtung der Beschränkung der Auskunft schafft hiefür die nötigen Voraussetzungen.

Im Begutachtungsverfahren wurde von vielen Zentralstellen des Bundes und der Länder darauf hingewiesen, daß eine solche Beschränkung der Auskunft zum Teil auch die Durchführung jener Bestimmungen, die an bestimmte Verurteilungen Rechtsfolgen knüpfen, erschwert und jene Vorschriften einengt, die eine Prüfung der

31 der Beilagen

9

Verlässlichkeit einer Person auf Grund ihrer Vorstrafen vorsehen. Es ist richtig, daß solche Folgen mit dem Institut der Beschränkung der Auskunft, wie es schon die Strafgesetzentwürfe vorgesehen haben, untrennbar verbunden sind. Im Hinblick auf die gesteigerte Resozialisierungsmöglichkeit des Verurteilten können diese Folgen aber wohl durchaus in Kauf genommen werden. Soweit es sich um gewichtigere Verfehlungen handelt, sollen die Verurteilungen ohnehin auch künftig allen inländischen Behörden mitgeteilt werden, wie in den Erläuterungen zu § 7 näher ausgeführt wird.

Eine Beschränkung der Auskunft ist gegenwärtig nur für bestimmte Verurteilungen wegen Jugendstraftaten vorgesehen (§ 48 des Jugendorrichtsgesetz = JGG 1961, BGBl. Nr. 278). In Deutschland und in der Schweiz hat sich die Einrichtung jedoch seit Jahrzehnten auch bei Erwachsenen gut bewährt. Bereits die Strafrechtskommission hatte empfohlen, die Beschränkung auch bei Verurteilungen wegen Straftaten Erwachsener einzuführen. Die Strafgesetzentwürfe der Jahre 1964 bis 1968 haben diesen Gedanken weiter ausgebaut. Der vorliegende Entwurf folgt ihren Vorschlägen im grundsätzlichen und übernimmt dazu die bisher im Jugendorrichtsgesetz enthaltene Regelung.

II. Eine Beschränkung der Auskunft ist an sich in verschiedenem Umfang möglich. § 48 JGG hat vorgesehen, daß in den Fällen seines Absatzes 1 nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden Auskunft erteilt werden darf, während in den Fällen der Abs. 2 und 4 die Verurteilung lediglich in „Auszüge für Privatpersonen“ (im Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, „Strafregisterbescheinigungen“ genannt) nicht aufgenommen werden dürfen. Die Strafrechtskommission hatte empfohlen, Auskünfte nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens gegen den Verurteilten zu erteilen. Dieser Empfehlung sind die Strafgesetzentwürfe der Jahre 1964 bis 1968 mit der Maßgabe gefolgt, daß der Begriff des gegen den Verurteilten geführten Strafverfahrens auch ein Verfahren gegen einen Komplicen des Verurteilten decken sollte, das aus prozessualen Gründen gesondert geführt wird (§ 56 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98). Ebenfalls auf Empfehlung der Strafrechtskommission ist in die Entwürfe die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Verurteilte außerhalb eines der eben bezeichneten Strafverfahren nicht verpflichtet ist, die Verurteilung anzugeben.

III. Der vorliegende Entwurf übernimmt — wie bereits erwähnt — in seinen Abs. 1 bis 4 die Bestimmungen der Strafgesetzentwürfe 1964 bis 1968, wonach bei mindergewichtigen Straftaten die Beschränkung der Auskunft sofort mit

Rechtskraft der Verurteilung eintritt. Danach soll dann, wenn nur eine Ermahnung (§ 12 JGG) oder eine sogenannte echte bedingte Verurteilung (ohne Strafausspruch) nach § 13 JGG ausgesprochen worden ist (Abs. 1 Z. 1) nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden. Insoweit entspricht der Entwurf grundsätzlich dem § 48 Abs. 1 JGG. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung soll jedoch — auch hier den Entwürfen eines neuen Strafgesetzbuches im wesentlichen folgend — künftig nur mehr für ein Verfahren wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung Auskunft erteilt werden. Dabei soll eine Strafregisterauskunft in einem solchen Verfahren über jede Person eingeholt werden können, die verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein, sei es als Täter, Anstifter, Gehilfe oder Teilnehmer. Die Wendung „Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke ...“ soll klarstellen, daß neben den Polizeibehörden auch die Gendarmeriedienststellen berechtigt sind, im Dienste der gerichtlichen Strafrechtpflege schon im Zuge ihrer Erhebungen vor Erstattung der Anzeige an Gericht oder Staatsanwaltschaft entsprechende Strafregisterauskünfte einzuholen.

In gleicher Weise soll die Auskunft beschränkt werden für die übrigen Fälle des § 48 Abs. 2 JGG, nämlich für Freiheitsstrafen bis zu einem Monat, Geldstrafen bis zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Monat oder Freiheits- und Geldstrafen, bei denen die Summe der Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen einen Monat nicht übersteigt. Diese Fälle sollen in Zukunft auch für Straftaten Erwachsener gelten, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen ist und die bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen worden ist (Abs. 1 Z. 2).

Außerhalb der oben erwähnten Strafverfahren soll der Verurteilte in den Fällen des Abs. 1 nicht verpflichtet sein, die Verurteilung anzugeben (Abs. 3).

Bei mehreren Verurteilungen sollen die erwähnten Begünstigungen jedoch nur gelten, wenn jede Verurteilung für sich die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt (Abs. 4).

Da für die Feststellung der Gnadenwürdigkeit auf die Kenntnis der Vorstrafen des Gnadenwerbers nicht verzichtet werden kann, soll die Beschränkung der Auskunft nach den Abs. 1 bis 3 für Gnadenverfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen nicht gelten (Abs. 5).

Zu § 7:

§ 48 JGG hat weiters vorgesehen, daß alle Verurteilungen wegen Jugendstraftaten in Strafregi-

sterbescheinigungen nicht aufgenommen werden dürfen, wenn keines der Urteile auf eine strengere Strafe als eine zweijährige Freiheitsstrafe lautet, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seit der Verurteilte das 18. Lebensjahr vollendet hat, und wenn er überdies in dieser Zeit nicht wegen einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Straftat zu einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Abgesehen davon, daß es sich hier um eine Fülle von Voraussetzungen handelt, deren Programmierung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, ist die praktische Bedeutung dieser Bestimmung zumal im Verhältnis zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen eher gering zu veranschlagen. Hinsichtlich der Verurteilungen zu bloß einmonatigen Freiheitsstrafen bestimmt § 4 Abs. 3 allgemein, daß dadurch keine Verlängerung der Tilgungsfrist eintritt. Ist wegen einer Jugendstrftat eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe verhängt worden oder eine Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt, oder Freiheits- und Geldstrafen, bei denen die Summe der Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen ein Jahr nicht übersteigt, so soll nach dem vorliegenden Entwurf nach Ablauf von drei Jahren der Tilgungsfrist — also unter Umständen schon lange vor dem gegenwärtig im § 48 Abs. 4 JGG bestimmten Zeitpunkt — eine Beschränkung der Auskunft in der Weise eintreten, daß solche Verurteilungen in Strafregisterbescheinigungen nicht aufgenommen werden dürfen (Abs. 1). Damit folgt der Entwurf dem im § 48 Abs. 4 JGG und in allen Strafgesetzentwürfen enthaltenen Grundgedanken, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit auch bei gewichtigeren Straftaten die Resozialisierungschance des Verurteilten durch eine Beschränkung der Auskunft erhöht werden soll. Der Entwurf folgt hier mit der Festsetzung einer Frist von drei Jahren für die Straftaten Jugendlicher oder Erwachsener vollkommen den Strafgesetzentwürfen. Im übrigen erscheint der Vorschlag der Strafgesetzentwürfe, wonach die Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen mit drei Monaten begrenzt werden sollen und die Auskunft nur im gleichen Umfang wie nach § 6 Abs. 1 gewährt werden soll, einerseits zu vorsichtig und anderseits zu großzügig. Um die Resozialisierung zu erleichtern, sollte bei der Festsetzung der Obergrenze der noch zu erfassenden Strafen so weit gegangen werden als es vertretbar erscheint. Hierfür erscheint aber die von den Strafgesetzentwürfen vorgeschlagene Grenze von drei Monaten Arrest als zu gering. Sie soll vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft auf sechs Monate Freiheitsstrafe erhöht werden. Anderseits wäre es, da es sich bei einer

Grenze von sechs Monaten Freiheitsstrafe auch um Verurteilungen wegen bereits gewichtiger Straftaten handeln kann, mit den Grundlagen einer geordneten Rechtspflege unvereinbar, Auskunft nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden für ein Strafverfahren zu erteilen. Handelt es sich doch hier um Verurteilungen, die für alle Gerichte und auch für die Verwaltungsbehörden, insbesondere für das Verwaltungsstrafverfahren, Dienststrafverfahren, aber auch für die Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person im Zusammenhang etwa mit Anstellungen, Verleihungen und Ernennungen von großer Bedeutung sind. Nach dem Entwurf sollen solche Verurteilungen daher in Strafregisteraukskünfte weiterhin aufgenommen werden, oder negativ ausgedrückt, sie sollen in Strafregisterbescheinigungen nicht mehr aufgenommen werden dürfen. Das bedeutet, daß allen inländischen Behörden, den Dienststellen der Bundesgendarmerie, hinsichtlich der Angehörigen des Bundesheeres auch den militärischen Kommanden und im Falle der Gegenseitigkeit auch allen ausländischen Behörden das Recht der Erlangung vollständiger Auskünfte zu gestatten sein wird; anderen Stellen gegenüber soll der Beschuldigte nicht verpflichtet sein, die Verurteilung anzugeben, und sie ist auch in die für Privatpersonen bestimmte Strafregisterbescheinigung — wie gesagt — nicht mehr aufzunehmen.

Liegen mehrere Verurteilungen vor, so sollen die darin ausgesprochenen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zusammengerechnet werden. Die Beschränkung der Auskunft im Sinne des Abs. 1 soll hier nur wirksam werden, wenn die so ermittelte Summe sechs Monate bzw. ein Jahr nicht übersteigt (Abs. 2).

Für die verbleibenden Fälle von Verurteilungen wegen Jugendstrftaten, über die nach dem bisherigen Recht beschränkt Auskunft zu erteilen war, ohne daß sie nach dem neuen Recht der gleichen Beschränkung unterliegen oder getilgt werden können, eine — notwendig komplizierte — Sonderregelung zu schaffen, erscheint in Anbetracht der geringen Zahl solcher Fälle nicht geboten; der Entwurf verzichtet daher darauf.

Zu § 8:

Nach § 8 Abs. 3 des Tilgungsgesetzes 1951, der erst im Zuge der parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage in den Gesetzesentwurf eingefügt worden ist, können auch ausländische Verurteilungen nach österreichischem Recht getilgt werden. Dieser Grundsatz soll beibehalten werden. Ausländische Verurteilungen sollen daher, soweit sie den im § 2 Abs. 3 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, aufgestellten Bedingungen entsprechen, tilgungsrechtlich inländischen Verurteilungen gleichgestellt werden. Zugleich empfiehlt es sich jedoch, eine strittige Frage

31 der Beilagen

11

zu klären, nämlich, ob bei ausländischen Verurteilungen nur eine Tilgung nach österreichischem Recht oder auch eine Tilgung nach dem Recht des Staates, in dem die Verurteilung erfolgt ist, für den inländischen Rechtsbereich beachtlich ist. Der vorliegende Entwurf entscheidet sich für die zweite Alternative; denn es erscheint nur folgerichtig, die Tilgung einer ausländischen Verurteilung nach dem Recht des Staates, in dem die Verurteilung erfolgt ist, in gleicher Weise zu beachten wie die Verurteilung selbst. Voraussetzung soll allerdings sein, daß die Tilgung nach ausländischem Recht durch eine Urkunde bescheinigt wird. Bei ausländischen Verurteilungen, die in das österreichische Strafreister aufgenommen werden, ist bereits durch § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. o in Verbindung mit Z. 5 des Strafreistergesetzes 1968 Vorsorge für die Beachtung ausländischer Tilgungsentscheidungen und -verfügungen getroffen worden.

beugenden Maßnahme vielleicht längere Zeit ihrer Freiheit beraubt waren, kann dabei allerdings kein Bedacht genommen werden. Um zu verhindern, daß danach eine Verurteilung getilgt wird, ohne daß die darin ausgesprochenen Freiheits- oder Geldstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen überhaupt vollzogen worden sind, als vollzogen gelten oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden können, soll angeordnet werden, daß die Tilgung erst eintritt, wenn diese Unrechtsfolgen vollzogen sind oder als vollzogen gelten (Abs. 2).

Da noch immer Verurteilungen zum Tode im Strafreister eingetragen sind, muß in der Übergangsbestimmung auch klargestellt werden, daß solche Verurteilungen nicht getilgt werden und auch die Tilgung aller anderen Verurteilungen hindern (Abt. 3).

II. Das neue Tilgungsrecht ist für den Verurteilten zwar insgesamt günstiger als das bisher geltende Recht, jedoch mit gewissen Ausnahmen. Es läge nun an sich nahe, anzuordnen, daß für Verurteilungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtskräftig geworden sind, die dem Verurteilten günstigeren Bestimmungen des bisher geltenden Rechtes weiterhin in Geltung bleiben sollen. Eine solche Anordnung würde jedoch den mit der Umstellung angestrebten Entlastungs- und Vereinfachungseffekt ins Gegenteil verkehren. Ebenso wie beim Inkrafttreten des Tilgungsgesetzes 1951 (vgl. dessen § 13 Abs. 1 und 2) soll daher auch diesmal bestimmt werden, daß das bisher geltende Recht nur mehr auf Verurteilungen anzuwenden ist, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits tilgbar waren und hinsichtlich deren die Tilgung spätestens innerhalb eines Jahres (bei dem nach den bisher geltenden Vorschriften zuständigen Gericht) beantragt wird; die Anwendung der günstigeren Bestimmungen des neuen Gesetzes wird dadurch nicht ausgeschlossen (Abs. 4). Sollten einzelne Personen dadurch benachteiligt werden, steht ihnen der Gnadenweg offen, der unter diesen Umständen sicher mit Erfolg beschritten werden kann.

Zu § 9:

Die Ersetzung des bisher geltenden durch das neue Tilgungsrecht macht besondere Übergangsbestimmungen erforderlich.

I. Das neue Tilgungsrecht soll grundsätzlich auch für frühere Verurteilungen wirksam sein (Abs. 1). Es bedarf aber einer Übergangsbestimmung, und zwar aus folgendem Grund: Das Strafreister braucht zur Berücksichtigung der in Hinkunft kraft Gesetzes eintretenden Tilgung von Verurteilungen in vielen Fällen die Mitteilung, daß die in dem betreffenden Strafurteil angeordnete Freiheits- oder Geldstrafe oder die mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme vollstreckt worden ist. Diese Mitteilungen sind aber bisher nicht erfolgt. Ein allgemeiner Nachtrag dieser Mitteilungen kommt wegen des damit verbundenen Vollziehungsaufwandes nicht in Betracht. Es soll daher für alle Personen, die vor der entsprechenden Ergänzung des Strafreistergesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind und für welche die Frist für die Tilgung nicht ohnehin mit Rechtskraft der Verurteilung beginnt — sei es gemäß § 2 Abs. 2 oder weil z. B. die unter Setzung einer Probezeit ausgesprochene Freiheitsstrafe endgültig nachgesehen worden ist — der Beginn dieser Frist an die Rechtskraft der Verurteilung geknüpft werden. Um diese Personen jedoch nicht ungerechtfertigt zu begünstigen, sollen die Fristen in diesen Fällen um die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe verlängert werden. Auf Fälle, in denen die Betreffenden allenfalls vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen worden sind oder in denen sie infolge einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vor-

Zu § 10:

Beim Zeitpunkt des Inkrafttretens mußte berücksichtigt werden, daß die Umstellungsarbeiten im Strafreister einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Als vorläufiger kürzester Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde daher der 1. Jänner 1974 vorgesehen. Eine endgültige Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens wird allerdings erst nach Anhörung der Sachverständigen auf dem Gebiete der elektronischen Daten-

12

31 der Beilagen

verarbeitung im Zuge der parlamentarischen Beratungen erfolgen können.

Der vorliegende Entwurf soll an die Stelle des bisher geltenden Tilgungsgesetzes 1951 treten; dieses Gesetz und alle anderen Bestimmungen über die Tilgung von Verurteilungen durch Richterspruch sind daher aufzuheben (Abs. 2 Z. 1). Außerdem sind im § 2, im § 6 und im § 7 des Entwurfes auch Regelungen aufgenommen worden, die bisher in den §§ 45 Abs. 6 und 48 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 enthalten waren; es sind daher auch diese Bestimmungen aufzuheben (Z. 2). Der Hinweis auf das Bundesministerium für Inneres im § 64 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 in der derzeit geltenden Fassung wird dadurch gegenstandslos. Eine Neufassung dieser Bestimmung kann jedoch einer umfangreichen Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes 1961 vorbehalten bleiben.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Auf Grund von Berechnungen, die beim Landesgericht für Strafsachen Wien durchgeführt worden sind, werden sich durch den Übergang zur Tilgungskraft Gesetzes nach Verstreichen der Übergangsfrist auf dem Personalsektor jährliche Einsparungen von rund 3 Millionen Schilling ergeben. Diese Einsparungen werden allerdings nur dann bestehen bleiben, wenn auch in Zukunft Tilgungsbestimmungen, z. B. in einem Amnestiegesetz, so gestaltet werden, daß die Tilgungskraft Gesetzes eintritt und daß sie für den Bereich des Strafregisters im Wege der elektronischen Datenverarbeitung festgestellt werden kann.

Auf die zusätzlichen Ausgaben, die durch die Tätigkeit des Strafregisters entstehen, wird in den Erläuterungen zum Entwurf einer Strafregistergesetznovelle hingewiesen werden.